

D+B Rechtsanwälte im Auftrag von jameda: Gutachten zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeits- bescheinigung nach einer Videosprechstunde

Aufgrund der Corona-Pandemie war es Ärzten laut eines Beschlusses des GKV-Spitzenverbands und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gestattet, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) nach ausschließlichem telefonischem Kontakt auszustellen. Diese Sonderregelung wurde zum 01.06.2020 aufgehoben.

Da die kontaktlose Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit während der andauernden Corona-Pandemie und darüber hinaus Ärzten und Patienten Entlastung bringt, bietet sich die Ausstellung einer AU nach einer Videosprechstunde an.

Die Kanzlei D+B Rechtsanwälte bestätigt in ihrem juristischen Gutachten die rechtlich sichere Möglichkeit einer AU-Ausstellung nach einer Videosprechstunde.

Das Teilen des Gutachtens ist nur mit einem Hinweis auf den Urheber (D+B Rechtsanwälte) und den Auftraggeber (jameda) gestattet.

Das Gutachten in der Zusammenfassung:

- Der ärztliche Kontakt über die Videosprechstunde weist bessere Möglichkeiten der Inaugenscheinnahme des Patienten gegenüber einem telefonischen Kontakt auf.
- Es besteht kein ausdrückliches Ausstellungsverbot einer AU nach einer ausschließlichen Untersuchung per Videosprechstunde.
- Wie bei allen ärztlichen Untersuchungen muss auch bei der Videosprechstunde die notwendige ärztliche Sorgfalt angewendet werden. Ist dies gegeben, kann eine AU nach einer Videosprechstunde ausgestellt werden.
- Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung hat der Arzt weiterhin den körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheitszustand des Patienten zu berücksichtigen.
- Es liegt im Ermessen des Arztes abzuwägen, bei welchen Erkrankungen sich die Ausstellung einer AU nach einer Online-Untersuchung eignet.
- Die Ausstellung der AU von Vertragsärzten muss weiterhin in Papierform erfolgen. Bei Privatärzten gibt es keine Vorgaben.

